

"BEI DER EICHE"

VOM 01.09.72, GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG 214.21102-4147.1/E.1 VOM 21.6.74  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 DES BUNDESBAUGESETZES

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Beschleunigungsnovelle vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (GNO) i.d.F. vom 18.10.77 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Stadt Goslar diese Bebauungsplanänderung Nr. 232.2, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stadt Goslar

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 11,12 Maßstab M 1 : 1000

Erlaubnisvermerk:  
Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Goslar, erteilt mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Goslar vom 07.05.65, übersandt mit Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 24.06.66 - Nr. Verm. I - 3012.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.03.83). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Goslar, 25.03.83

KATASTERAMT GOSLAR  
GEZ: BONORDEN  
Vermessungsobererrat

Der Rat der Stadt Goslar hat die Bebauungsplanänderung Nr. 232.2 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 19.04.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung ist mit Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig (AZ.:309.21102-53005.01-E.1) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ - gem. § 11 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 ~~bis 4~~ BBauG - genehmigt/~~teilweise genehmigt~~. Die ~~kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom~~ gem. § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ~~ausgenommen~~.

Braunschweig den 27.07.83

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG  
I. A.

GEZ. BREUER

DER OBERSTADTDIREKTOR  
I. V.

GEZ. KOHL  
Stadtbaurat

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BBauG am 30.08.83 im Amtsblatt für den Landkreis Goslar bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 30.08.83 rechtsverbindlich geworden.

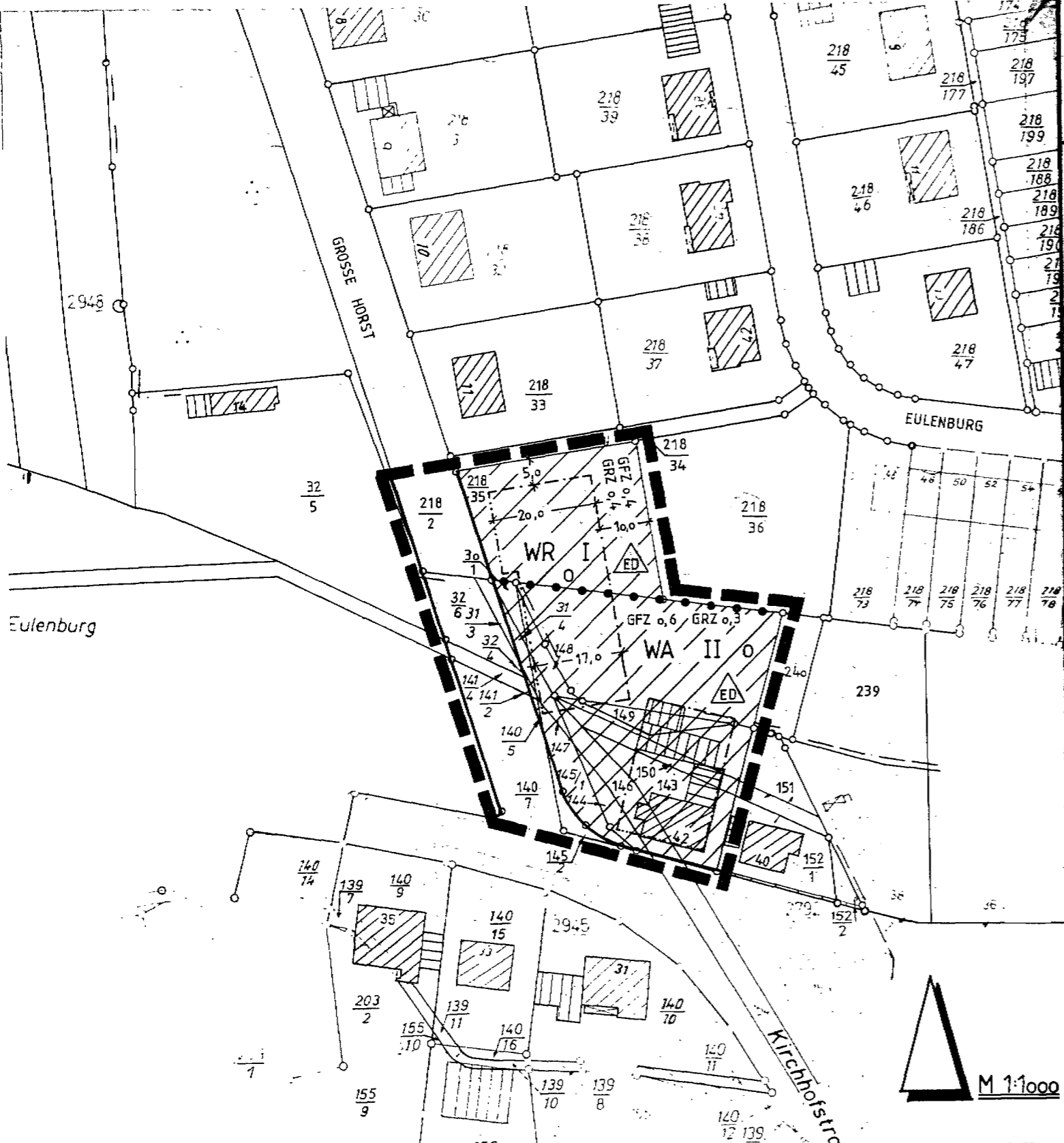
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

DER OBERSTADTDIREKTOR  
I. V.

GEZ. KOHL  
Stadtbaurat

DER OBERSTADTDIREKTOR  
I. V.

GEZ. KOHL  
Stadtbaurat



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHN- GEBIETE GEM. § 3 BauNVO
- ALLGEMEINE WOHN- GEBIETE GEM. § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z. B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- z. B. GFZ 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- z. B. GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL-UND DOPPEL- HÄUSER ZULÄSSIG

BAULINIEN  
BAUGRENZEN  
SONSTIGE PLANZEICHEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ES GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 232 a "BEI DER EICHE" (gen. am 21.06.74)

ENTWURF: 15.03.83  
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT DER STADT GOSLAR  
GEZ. SCHLUNKE  
DIPL. ING.